



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

nur öffentliche Sitzung, danach beruflich verhindert

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Kis, Karin
Leopold, Sophia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Kolbe, Matthias
Schrödl, Markus

krank
krank

Verwaltung

Beck, Samira

Öffentliche Tagesordnung

1. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2023
Vorlage: FV/0457/2023
2. Beratung und Erlass des Finanzplans mit Investitionsprogramm 2022 - 2026
Vorlage: FV/0458/2023
3. Kauf eines Kommandantenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Vohburg
Vorlage: FV/0459/2023
4. Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Dünzing "Erweiterung Dorfgewender"
Vorlage: BA/1049/2023
5. Donaustraße - Auftragsverlängerung Planerleistung Stufe 3 LPH 6 bis 9
Vorlage: BA/1042/2023
6. Kläranlage Vohburg: Auftragsvergabe Elektroinstallation für den Ex-Bereich
Vorlage: BA/1015/2023
7. Feststellungsbeschluss 13. Änderung Flächennutzungsplan
Vorlage: BA/1043/2023
8. 16. Änderung Schulgrundstücke
Vorlage: BA/1051/2023
9. Zuschussantrag des SV Irsching-Knodorf e.V. zur Erneuerung der Stockbahnen
Vorlage: FV/0453/2023
10. Aussetzung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Innenstadtbereich
Vorlage: GL/0474/2023
11. Warmbad Irsching
 - 11.1 Festlegung der Öffnungszeiten
Vorlage: GL/0465/2023
 - 11.2 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2023
Vorlage: GL/0466/2023
 - 11.3 Festlegung des Werbeetat 2023
Vorlage: GL/0467/2023
12. Ersatzbeschaffung eines Servers für das Rathaus
Vorlage: FV/0455/2023
13. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2023
Vorlage: FV/0456/2023
14. Aufhebung der Kürzung der Reisekosten für das Personal der Stadt Vohburg
Vorlage: FV/0461/2023
15. Bekanntgaben des Bürgermeisters
16. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 35 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 37 über die Sitzung vom 14.02.2023 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2023	619
-----------	--	------------

Der Entwurf des Haushaltsplanes samt Anlagen wurde dem Stadtrat am 06.03.2023 zugeschickt. Die Mitglieder wurden gebeten, den Plan zu studieren und Anträge bzw. Änderungswünsche bis zum 17.03.2023 vorzubringen. Der Haushaltsplan wurde mit der CSU-Fraktion sowie mit der SPD-Fraktion bei einem Termin im Rathaus besprochen.

Bürgermeister Schmid erläuterte einige wesentliche Zahlen und führte u. a. aus, dass sich das Haushaltsvolumen im Vergleich zum Vorjahr um 402.500,00 € auf 34,2 Mio. € erhöht hat. Die „freie Finanzspanne“, die als Indikator für die Finanzstärke einer Gemeinde gilt, hat sich von 2,6 Mio. € im Jahr 2022 auf 2,2 Mio. € verringert. Anhand einer Präsentation wurden anschließend die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert:

Verwaltungshaushalt:

Die Ursache für den verminderten Überschuss im Verwaltungshaushalt liegt vor allem an den gestiegenen Personalkosten (+ 383.800,00 €) und den höheren Stromkosten für das Jahr 2023 (+ 635.800,00 €). Die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 400.200,00 € und wird problemlos erreicht. Sie entspricht der Höhe der ordentlichen Tilgungen.

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt kann im Haushaltsjahr 2023 wie folgt finanziert werden:

Gewährung Darlehen VIW GmbH	2.000.000
Erwerb Grundstücke und Gebäude	1.010.000
Baumaßnahmen und Erwerb bewegliches Anlagevermögen	8.002.000
Erschließungsverträge	825.000
Ordentliche Tilgungen	400.200
Zuschüsse Kirchen/Vereine/Klima, Beteiligung Kanal Ernsgaden	153.000
Gesamtausgaben	12.390.200

Tilgung durch VIW GmbH/Schützenverein Alt Vohburg	2.300
Grundstücksverkäufe	3.273.500
Rückfluss Erschließung aus Grundstücksverkäufen	1.013.000
Beiträge	26.000
Zuschüsse für Investitionen	3.306.000

Zwischensumme	7.620.800
Überschuss vom Verwaltungshaushalt	2.201.000
Kredite	21.000
Rücklagenentnahme	2.547.400
Gesamteinnahmen	12.390.200

Den im Vermögenshaushalt veranschlagten Ausgaben in Höhe von 12,4 Mio. € stehen nur Einnahmen in Höhe von 7,6 Mio. € gegenüber. Ein Teil des verbleibenden Defizits kann über den im Verwaltungshaushalt erwirtschafteten Überschuss und einen Restkredit gedeckt werden. Um den Haushalt abschließend auszugleichen ist jedoch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2,5 Mio. € nötig.

Schulden und Rücklagen:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt zu Beginn des Jahres 17,7 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2023 ist eine Rücklagenentnahme über 2,5 Mio. € geplant. Der Rücklagenstand wird sich dadurch zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 15,4 Mio. € reduzieren. Hinzu kommen die offenen Forderungen gegenüber der VIW GmbH über 6,3 Mio. € sowie die Stammkapitaleinlage von 225.000,00 €, sodass sich insgesamt ein Rücklagenstand von 21,8 Mio. € ergibt. Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage entspricht 1 % des Durchschnitts der Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre und beträgt somit lediglich 207.565,00 €.

Für die Instandsetzung des Pfarrhauses in Menning (Kita St. Martin) ist noch der Abruf eines zinslosen Restkredites in Höhe von 21.000,00 € möglich. Gleichzeitig erfolgt eine ordentliche Tilgung in Höhe von 401.000,00 €. Der Stand der Schulden wird sich dadurch zum 31.12.2023 auf 2,1 Mio. € reduzieren.

Stellenplan:

Der Stellenplan für Beamte und Angestellte ist Bestandteil des Haushaltsplanes und ist mit Satzungsqualität ausgestattet. Die Zahl der ausgewiesenen Stellen in allen städtischen Einrichtungen erhöht sich um 4,58 Stellen auf insgesamt 111,81 Stellen. Davon entfallen 60,35 Vollzeitstellen auf die Kindertagesstätten.

Nach einleitenden Worten durch Bürgermeister Schmid stellte Kämmerin Leopold den Haushalt in einem rd. 20-minütigen Vortrag den Gremiumsmitgliedern vor. Im Anschluss folgte eine rd. 40-minütige Diskussion über den Haushalt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen. Der Haushalt umfasst folgendes Volumen:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je	21.855.000,00 €
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je	12.390.200,00 €

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 1

Der Finanzplan wurde auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 16.12.2022 (BayMBI Nr. 14/2023) bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die zu erwartenden konjunkturellen Steigerungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den Zeitraum von 2022 bis 2026 erstellt.

Verwaltungshaushalt:

Das Investitionsprogramm und der Finanzplan haben nicht die bindende Wirkung eines Haushaltsplans. Bezüglich des Folgejahres kann jedoch zumindest im Verwaltungshaushalt eine ziemlich zuverlässige Vorausschau getroffen werden.

Die Gewerbesteuereinnahmen wurden für die Jahre 2023 bis 2026 mit einem Ansatz in Höhe von 5,0 Mio. € je Jahr eher vorsichtig geschätzt. Für die Einkommenssteuer wurde eine jährliche Steigerung von 5 % bis 8 % aus den Orientierungsdaten des Bayerischen Staatsministeriums übernommen. Die Schlüsselzuweisung orientiert sich immer an der Steuerkraft der Gemeinde aus den Steuereinnahmen von vor zwei Jahren. Im Jahr 2024 besteht aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2022 voraussichtlich kein Anspruch auf eine Schlüsselzuweisung. Für die 2025 und 2026 ist wieder eine Schlüsselzuweisung vorgesehen.

Die Kreisumlage berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinde zuzüglich 80 % der im Vorjahr erhaltenen Schlüsselzuweisungen multipliziert mit dem Hebesatz des Landkreises. Ab dem Jahr 2023 wird mit dem erhöhten Hebesatz von 45,0 % gerechnet. Das steuerstarke Jahr 2022 wird sich auf die Steuerkraft 2024 auswirken, sodass sich die Kreisumlage um 788.000,00 € auf 6,26 Mio. € erhöhen wird.

Bei den Personalkosten wurde aufgrund der hohen Forderungen der Gewerkschaften auch im Jahr 2024 mit einer Steigerung von 5 % kalkuliert. Für die Folgejahre wurde eine moderate Steigerung um 2,0 % angenommen. Im Jahr 2026 fallen dann insgesamt 7,48 Mio. € Personalkosten für die Mitarbeiter in Verwaltung, Bauhof, Kläranlage, Bibliothek, Museum, Warmbad und Kindertagesstätten an.

Der Überschuss im Verwaltungshaushalt wird im Jahr 2024 wegen der nochmaligen Steigerung der Personalkosten um 5,0 %, dem Ausbleiben einer Schlüsselzuweisung und der hohen Kreisumlage auf nur 731.000,00 € sinken. Im Jahr 2025 normalisiert sich der Überschuss wieder mit voraussichtlich 2,4 Mio. €. Im Jahr 2026 sind sogar 3,2 Mio. € eingeplant.

Vermögenshaushalt:

Eine genaue Übersicht über die einzelnen Investitionen im Planungszeitraum 2024 bis 2026 gibt das Investitionsprogramm nach Maßnahmen. Im Finanzplanungszeitraum sind die Fertigstellung der Sanierung der alten Schulturnhalle und der Sanierung der Donaustraße geplant. Außerdem soll der Bewegungspark am ehemaligen Volksfestplatz abgeschlossen werden. Für das Jahr 2024 sind insgesamt 4,5 Mio. € für den Kauf eines Grundstücks durch die Stadt sowie die VIW GmbH vorgesehen. Eine Sanierung der Siedlungsstraße und der Raiffeisenstraße ist erst für die Jahre 2025 bis 2026 geplant. Auch für das Warmbad sind im Jahr 2025 bis 2026 vorsichtshalber Ansätze vorgesehen. Im Regenwasserkanal in Pleiling muss voraussichtlich im Jahr 2025 ein Lamellenklärer eingebaut werden.

Für die Finanzierung der Maßnahmen ist im Jahr 2024 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 3,7 Mio. € geplant. Im Jahr 2025 und 2026 kann der Rücklage wieder ein Betrag von 4,2 bzw. 3,8 Mio. € zugeführt werden. Die weitere Aufnahme von Krediten ist in den Jahren 2024 bis 2026 nicht vorgesehen.

Schulden und Rücklagen:

Durch die Entnahme der Rücklagemittel im Jahr 2024 und den Zuführungen in den Jahren 2025 und 2026 steigt der Rücklagenstand zum Jahresende 2026 wieder auf rd. 19,6 Mio. €. Hinzu kommen 3,5 Mio. € ausgegebene Kredite an die VIW GmbH, sodass sich Ende 2026 insgesamt ein Rücklagenstand von 23,1 Mio. € ergibt.

Der Schuldenstand wird sich zum Jahresende 2026 durch ordentliche Tilgungen in den Jahren 2024 bis 2026 und keiner weiteren Kreditaufnahme auf 1,1 Mio. € reduzieren.

In unmittelbar geplanten Bau- und Gewerbegebieten stehen außerdem Grundstücke im Wert von etwa 6,3 Mio. € für die Jahre 2024 bis 2026 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Zeitraum von 2022 bis 2026 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 1

3. Kauf eines Kommandantenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Vohburg	621
---	------------

Die Freiwillige Feuerwehr Vohburg hatte bisher keinen Kommandowagen. Der Kommandowagen dient im Einsatz als Vorausfahrzeug für den Führungsdienst. Auf Grund des Zeitvorsprungs kann der Kommandant erste Informationen des Geschehens den Kräften bereits auf der Anfahrt mitteilen und wertvolle Erkenntnisse durch eine ausführliche Erkundung gewinnen. Bisher wurde zu diesem Zweck ein Mehrzweckfahrzeug genutzt.

Die Firma Audi bietet aktuell ein Neufahrzeug mit kompletter Ausstattung für einen Kommandowagen zum Bruttopreis von 54.721,96 € an. Es handelt sich um das Modell Q5, das vor allem für den Einsatz im Hochwasserfall geeignet wäre. Die Lieferzeit beträgt ein Jahr.

Für Kommandowagen gibt es gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaats Bayern keinen Zuschuss. In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Münchsmünster, Manching sowie Neustadt a. d. Donau ist ein Kommandowagen vorhanden.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beschließt die Beschaffung eines Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Vohburg durch die Firma Audi AG, Ingolstadt zum Bruttoangebotspreis von 54.721,96 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Dünzing "Erweiterung Dorfgewender"	622
--	------------

Im Baugebiet Dünzing „Erweiterung Dorfgewender“ hat die Stadt Vohburg zwölf Bauplätze zur Verfügung. Mit Beschluss Nr. 564 vom 06.12.2022 wurde die Vergabe von sechs Bauplätzen beschlossen, aktuell werden die sechs Kaufvertragsentwürfe am Notariat vorbereitet.

Nun sollen von den aktuell noch sechs übrigen Bauplätzen drei weitere zur Vergabe ausgeschrieben werden.

Beschluss:

Von den aktuell sechs übrigen Bauplätzen sollen drei zur Vergabe ausgeschrieben werden, davon sollen zwei im Familienmodell und einer im Freien Modell zu den mit Beschluss Nr. 376 vom 18.01.2022 beschlossenen Preisen (290,00 €/m²) zzgl. Erschließungskosten vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 4

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Jung, J. Steinberger, Dr. Schähringer, Ludsteck

5. Donaustraße - Auftragserweiterung Planerleistung Stufe 3 LPH 6 bis 9 623

Die Sanierung der Donaustraße beginnt bereits Ende März 2023. Die Planerleistung hierfür hat das Ingenieurbüro Renner mit Beschluss Nr. 93 vom 21.07.2020 (LPH 1 und 2) und Beschluss Nr. 286 vom 22.06.2021 (LPH 3 und 4) erhalten. Für die weiteren Leistungsphasen 5 bis 9 soll die dritte Stufe beauftragt werden, wie Vergabe, Bauleitung und Objektbetreuung.

Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung der Stufe drei der Planerleistung an das bereits tätige Büro Renner nach Kostenberechnung HOAI § 47 Verkehrsanlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Stufe drei der Planerleistung ‚Sanierung Donaustraße‘ an das bereits tätige Büro Renner nach Kostenberechnung HOAI § 47 Verkehrsanlagen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Kläranlage Vohburg: Auftragsvergabe Elektroinstallation für den Ex-Bereich 624

Bei der wiederkehrenden Prüfung des technischen Explosionsschutzes durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH wurden erhebliche Mängel festgestellt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Steckdosen und Leuchten, die nicht für den Ex-Bereich geeignet sind, und getauscht werden müssen.

Die Bauverwaltung holte drei Angebote ein.

Mindestbieter

Fa. Zach aus Tacherting 11.210,99 €

Nächsthöherer Bieter 13.461,88 € (120%)

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Nachrüstung der Elektroinstallation im Ex-Bereich die Firma Zach Elektroanlagen GmbH & Co.KG aus Tacherting mit einer Bruttoangebotssumme von 11.210,99 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Menning - Trübswettergarten" (Nr. 54) und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Regelverfahren

Behandlung der eingegangenen Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

und der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2023 bis 02.03.2023 (Flächennutzungsplan)

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Insgesamt 26 Träger beteiligt

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen – 20.02.2023
- 3 Amt für ländliche Entwicklung
- 4 Bayerischer Bauernverband
- 5 bayernets GmbH – 25.01.2023
- 6 Bayernwerk Netz GmbH
- 7 Regierung von Oberbayern/Bergrecht
- 8 Biburger Gruppe
- 9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 10 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 11 Gemeinde Ernsngaden – 09.02.2023
- 12 Gemeinde Großmehring
- 13 Gemeinde Münchsmünster
- 14 Gemeinde Oberdolling
- 15 Gemeinde Pförring
- 16 Stadt Geisenfeld – 09.02.2023
- 17 Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – 28.02.2023
- 18 Handwerkskammer für München und Oberbayern – 02.03.2023
- 19 IHK für München und Oberbayern – 02.02.2023
- 20 Planungsverband Region Ingolstadt
- 21 Regierung von Oberbayern – 26.01.2023
- 22 Staatliches Bauamt Ingolstadt – 01.02.2023
- 23 Landratsamt Pfaffenhofen
 - a. Bauleitplanung – 09.01.2023
 - b. Untere Denkmalschutzbehörde – 27.12.2022
 - c. Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz – 15.12.2022
 - d. Tiefbau – 15.12.2022
 - e. Verkehrswesen – 30.12.2022
 - f. Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege – 22.02.2023
 - g. Wasserrecht – 03.01.2023
 - h. AWP Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen – 19.12.2022
 - i. Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht – 21.12.2022
 - k. Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz – 05.01.2023
 - l. Kommunale Angelegenheiten – 15.12.2022
- 24 Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH – 22.02.2023
- 25 Vodafone Kabel Deutschland
- 26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – 27.01.2023

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen	Schreiben vom 20.02.2023
---	--	---------------------------------

Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft (Herr Liebhardt)

Bezüglich der geplanten Bepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Plangebietes.

Durch die o.g. FNP-Änderung ist die Flurnummer 340 betroffen, die u.a. als Zufahrt zu den Flurnummern 338 und 339 dient. Um die landwirtschaftliche Verkehrslast durch das geplante Wohngebiet zu verringern, wird empfohlen, dass die beiden Flurnummern im Rahmen der Bauleitplanung eine eigene Zufahrtsmöglichkeit von der nördlichen Ortsstraße „Ingolstädter Straße“ bekommen.

Bereich Forsten (Herr Gerstmair)

Zu o.g. Vorhaben nimmt der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen nach Ortseinsicht am 08.02.2023 wie folgt Stellung: Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2022.

Durch die Ausweisung des Wohngebiets ist Wald nicht direkt betroffen. Durch die Planung wird aber die Waldfläche (Art. 2 BayWaldG) im Süden auf Flurnummer 1004 in den Planungsunterlagen nicht als Waldfläche dargestellt.

Die Umnutzung einer Waldfläche als zum Beispiel Grünfläche oder Freizeitfläche bedarf der Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG. Flächennutzungspläne legen die Nutzungsänderung weder (endgültig) fest, noch lassen Sie eine solche (endgültige) zu (vgl. Erl. 43 Art. 9 BayWaldG). Folgende Varianten für das weitere Vorgehen sind aus unserer Sicht denkbar:

1. Die Fläche wird im FNP als Wald dargestellt.
2. Die Fläche wird nicht als Wald im FNP dargestellt. Sie behält weiterhin Ihren Rechtsstatus nach Art. 2 BayWaldG unabhängig von der Darstellung. Die Nutzungsänderung muss gesondert bei der Forstbehörde beantragt werden.
3. Die Fläche wird mit der Intention der Nutzungsänderung in FNP dargestellt.

Eine Rodung ist gesondert rechtlich zu prüfen. Wir bevorzugen Variante 1.

Hinweise:

Für Begrünung oder Anpflanzung in Waldnähe empfehlen wir Pflanzenmaterial, das nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (FoVG) zugelassen ist.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen einen Abstand von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt vom Menschen dienen von 25m zu Wald.

Beschluss mit 19:0

Die Bepflanzung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist als Heckenpflanzung angedacht, die auf einer maximalen Wuchshöhe von 2m gehalten werden kann. Die Anregung zu den zusätzlichen Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurnr. 338 und 339 wird in der Verwaltung intern geprüft und abgestimmt.

Die ursprüngliche Darstellung der angesprochenen Waldfläche wurde nicht geändert, da sich der Umgriff der Änderung nicht auf die gesamte Fläche bezieht. Eine Nutzungsänderung der Fläche ist jedoch nicht angedacht. Weiterhin wurde die Fläche im Bebauungsplan näher als Waldfläche konkretisiert und festgelegt. Daher entspricht das

Vorgehen der vorgeschlagenen Variante 1, auch wenn keine Änderung der Darstellung im FNP erfolgt.
Eine Empfehlung für das Pflanzenmaterial entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgesetz wurde ebenfalls in den Bebauungsplan mitaufgenommen.

5	bayernets GmbH	Schreiben vom 25.01.2023
---	----------------	--------------------------------

Stellungnahme:

im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens– wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

11	Gemeinde Ernsgaden	Schreiben vom 09.02.2023
----	--------------------	--------------------------------

Stellungnahme:

die Gemeinde Ernsgaden nimmt das Vorhaben der Stadt Vohburg zur Kenntnis.

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Trübswetter Garten" werden keine Einwände erhoben.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

16	Stadt Geisenfeld	Schreiben vom 09.02.2023
----	------------------	--------------------------------

Stellungnahme:

die Stadt Geisenfeld nimmt das Vorhaben der Stadt Vohburg zur Kenntnis.

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Trübswetter Garten" werden keine Einwände erhoben.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

17	Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt	E-Mail vom 28.02.2023
----	---	---------------------------------

Stellungnahme:

Die von der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - vorzunehmenden öffentlichen Belange werden von oben angeführter Änderung nicht berührt. Es bestehen daher keine Einwände.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

18	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Schreiben vom 02.03.2023
----	---	------------------------------------

Stellungnahme:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Information

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

19	IHK für München und Oberbayern	Schreiben vom 02.02.2023
----	---------------------------------------	------------------------------------

Stellungnahme:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Vohburg a.d. Donau und nimmt die in der vorliegenden Planfassung, datiert auf den 10.März 2023 ersichtlichen Ergänzungen (Ausgleichsflächen und Alternativenprüfung im Umweltbericht), zur Kenntnis. Der vorausgegangenen Stellungnahme von Januar dieses Jahres ist von unserer Seite nichts hinzuzufügen.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

21	Regierung von Oberbayern	Schreiben vom 26.01.2023
----	---------------------------------	---

Stellungnahme:

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2021 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Schluss, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO nur dann den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn der Bedarf für die Neuausweisung der Wohnbauflächen entsprechend nachgewiesen werden kann und dies nachvollziehbar in der Begründung dargelegt wird.

Neue Planunterlagen vom 10.03.2023

In der neu vorgelegten Begründung finden sich nun Angaben zum Bevölkerungsentwicklung, Bedarfs sowie zu den (fehlenden) Potentialen der Innenentwicklung. Über die Zulässigkeit von Einliegerwohnungen in den Einzelhäusern und der Möglichkeit der Schaffung von Mehrfamilienhäusern würden die Rahmenbedingungen geschaffen, die Siedlungsfläche angemessen zu verdichten.

Landesplanerische Bewertung

Die Ausführungen in der o.g. Begründen sind aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Um den Erfordernissen zum Flächensparen nach LEP 3.1 (G) zu entsprechen sollten im Bebauungsplanverfahren unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich flächensparende Siedlungsformen (z. B. Doppel- und Mehrfamilienhäuser) realisiert werden. Darüber hinaus sollte das Areal bedarfsabhängig in Bauabschnitten von innennach außen entwickelt werden.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss mit 19:0:

wird zur Kenntnis genommen.

22	Staatliches Bauamt Ingolstadt	Schreiben vom 01.02.2023
----	--------------------------------------	---

Stellungnahme:

Spätere Lärmschutzmaßnahmen sind von der Kommune zu tragen. Weitere Erschließungen über die Bundesstraße 16 a als die bestehenden sind nicht möglich. Die Anbauverbotzone zur Bundesstraße beträgt 20,0 m und die Baubeschränkungszone 40,0 m. Diese Zonen sind mit aufzunehmen.

Ansonsten bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Beschluss mit 19:0:

Da sich das Planungsgebiet über 100m entfernt von der B16a befindet und die Anbauverbotszone bzw. die Baubeschränkungszone damit außerhalb der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen, werden die Zonen nicht mit in die Änderung mit aufgenommen. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

23a	Landratsamt Pfaffenhofen - Bauleitplanung	Schreiben vom 09.01.2023
------------	--	---

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg möchte aufgrund des steigenden Bedarfs an Wohnbauflächen einen Bebauungsplan im Ortsteil Menning aufstellen und ändert daher im Parallelverfahren zugleich den Flächennutzungsplan. Die 13. Flächennutzungsplanänderung wird nun gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Trägern öffentlicher Belange und Behörden vorgelegt. Die Ergänzung des Überschwemmungsgebietes sowie die Anpassung der Legende werden begrüßt.

Folgendes wird angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP, letztmalig geändert 2020) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung vom 06.12.2022 der Stadt Vohburg zur städtebaulichen Erforderlichkeit zur Kenntnis.

Die Ergänzungen unter Kapitel 1. Anlass der Planung u. a. zu Baulücken, freien Flächen in Bebauungsplänen sowie dem Wohnbedarf werden begrüßt.

Es wird angeregt, z. B. in Kapitel 5.4 Alternative Standortprüfung der Begründung bzw. Kapitel 6.1 Standortwahl zu ergänzen, welche anderen Flächen nicht für eine städtebauliche Entwicklung geeignet waren und warum dies nicht der Fall ist. Die Anregung, die angrenzend auf Flurnummer 1005 z. T. bebaute Parzelle mit in die Planung einzubeziehen, wurde in der Abwägung vom 06.12.2021 nicht behandelt. Diese Anregung ist unbedingt noch abzuwägen.

2. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg zur Ein- und Durchgrünung vom 06.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme hierzu vom 21.12.2021 wird daher aufrechterhalten.

3. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zum Umweltbericht zur Kenntnis. Die Ergänzung zum Klimawandel unter Punkt 4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung wird begrüßt. Die weiteren Anregungen wurden im Umweltbericht bisher nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht weist aus Sicht der Fachstelle daher Mängel auf, so dass die Gefahr besteht, dass der noch unvollständige Umweltbericht einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellt. Daher wird die Stellungnahme hierzu aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 21.12.2021 wird daher verwiesen.

Beschluss mit 19:0:

Zu 1. Die Alternative Standortprüfung wird um allgemeine Entwicklungsflächen ergänzt. Die Flurnr. 1005 ist derzeit schon bebaut und befindet sich nicht im Besitz der Stadt Vohburg und wird daher nicht in den Umfang der Planung einbezogen.

Zu 2. Entsprechend der Abwägung der ersten Auslegung

Zu 3. der Umweltbericht wird um die Kapitel "Schutzgut Fläche" und "Ziele" ergänzt, die Mängel am Umweltbericht sind damit behoben.

23b	Landratsamt Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde	Schreiben vom 27.12.2022
------------	---	---------------------------------

Stellungnahme:

die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern / Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23c	Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz	Schreiben vom 15.12.2022
------------	---	---------------------------------

Stellungnahme:

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 13.01.2022 wird hingewiesen. Folgender Sachverhalt ist bekannt:

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurnummern 337, 340 und 1004, Gemarkung Menning. Im Rahmen der städtebaulichen geordneten Weiterentwicklung des Ortsteiles Menning ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Im derzeitigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

In der Begründung zum FNP wird auf die Belange des Immissionschutzes eingegangen. Angrenzend zum geplanten Gebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sowohl in der Begründung als auch im Textteil der Planzeichnung des Bebauungsplans wird auf den landwirtschaftlichen Immissionen hingewiesen. Südlich in ca. 160m Entfernung befindet sich die Bundesstraße B16a.

Zur Einschätzung der Verkehrslärmimmissionen am Plangebiet wurden schalltechnische Untersuchungen vom IBN Bauphysik GmbH & Co.KG erstellt. Bei der Berichtsnummer 5383.a1 vom 19.05.2021 handelt es sich um eine Machtbarkeitsstudie. Die schalltechnische Untersuchung mit der Berichtsnummer 5383.b1 vom 21.10.2021 liegt vor. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass in Teilbereichen des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Nachtzeit überschritten werden. Daher sind Maßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte notwendig.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden komplett eingehalten.

Es sind keine Änderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes bekannt.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 54 "Trübswetter-Garten" vom 15.12.2022 wird hingewiesen.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23c	Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz	Schreiben vom 05.01.2023
-----	--	--------------------------

Stellungnahme:

aus Sicht der Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23d	Landratsamt Pfaffenhofen – Tiefbau	Schreiben vom 15.12.2022
-----	------------------------------------	--------------------------

Stellungnahme:

von Seiten des Kreiseigenen Tiefbaus des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23e	Landratsamt Pfaffenhofen – Verkehr, ÖPNV	E-Mail vom 30.12.2022
-----	--	-----------------------

Stellungnahme:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP "Trübswettergarten" der Stadt Vohburg.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23f	Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege	Schreiben vom 22.02.2023
-----	---	--------------------------

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23g	Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht	Schreiben vom 03.01.2023
-----	---	---

Stellungnahme:

Aus Sicht des Sachgebietes Wasserrecht nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung:

13. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die mit Stellungnahme vom 10.01.2022 geforderte Ergänzung - Darstellung des Risikogebietes - wurde nicht gemacht. Im Flächennutzungsplan ist nach wie vor nur das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Hinweis: Sowohl ein 100 jährliches Hochwasser und insbesondere auch ein HQ extrem erreichen das im Planungsgebiet befindliche Grundstück Flurnummer 1004, die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 16 sind dahingehend nicht korrekt bzw. unvollständig.

Bebauungsplan Nummer 54 "Trübswettergarten Menning":

Entsprechend dem Flächennutzungsplan fand auch im Bebauungsplan die Ergänzung nicht statt. Der Hinweis zum Flächennutzungsplan trifft auch für den Umweltbericht des Bebauungsplanes zu.

Ausgleichsfläche:

Auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 10.01.2022 wird hingewiesen.

Beschluss mit 19:0

Die Änderung im Plan und eine zusätzliche Einzeichnung der HQ100 und HQ extrem wurde aufgrund der Übersichtlichkeit und Detailschärfe des bestehenden Flächennutzungsplans nicht vorgenommen. Die Formulierungen im Umweltbericht beziehen sich auf die überbauten Flächen und sind daher korrekt. Die bebauten Flächen des Planungsgebietes werden nicht von den wasserrechtlich relevanten Flächen tangiert

23h	AWP Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen	E-Mail vom 19.12.2022
-----	--	----------------------------------

Stellungnahme:

der AWP kann zur Änderung des FNP keine Stellungnahme abgeben.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23i	Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht	Schreiben vom 21.12.2022
-----	--	---

Stellungnahme:

Zu unserer Stellungnahme vom 11.01.2022 haben sich keine weiteren bodenschutzrechtlichen Änderungen ergeben.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23k	Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz -	Schreiben vom 05.01.2023
-----	---	---

Stellungnahme:

aus Sicht der Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

23L	Landratsamt Pfaffenhofen – Kommunale Angelegenheiten	Schreiben vom 15.12.2022
-----	---	---

Stellungnahme:

zu o.a. Bebauungsplan Nr. 54 "Trübswetter-Garten" in Menning wird wie folgt Stellung genommen:
Gemeindeaufsicht / Finanzaufsicht / Erschließungsbeitragsrecht:
keine Bedenken und Anregungen

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

24	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH	Schreiben vom 22.02.2023
----	---	---

Stellungnahme:

von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bestehen keine Einwände gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.03.2023

Beschluss mit 19:0:

Zur Kenntnis genommen

26	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Schreiben vom 27.01.2023
----	---------------------------------	--------------------------------

Stellungnahme:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Flächennutzungsplanänderung als Träger öffentlicher Belange Stellung:

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Trübswetter-Garten“ in Menning. Zu diesem haben wir letztmalig mit Schreiben vom 10.01.2023 (Az. 3-4622-PAF-227131/2022) Stellung genommen.

Dieses Schreiben und unsere weiteren Stellungnahmen haben auch nach wie vor Bestand und sind ebenso für die Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten.

Die noch offenen Punkte hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung konnten zwischenzeitlich mit dem Ingenieurbüro in einer Videokonferenz geklärt werden.

Hinsichtlich der Wasserversorgung durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt Ost liegen uns zu unserem damaligen Schreiben keine neuen Informationen vor. Die beschränkte Erlaubnis für die Entnahme ist zum 31.12.2022 ausgelaufen, wodurch die öffentliche Wasserversorgung derzeit rechtlich nicht gesichert ist.

Unterlagen für eine kurzfristige beschränkte Erlaubnis bzw. Antragsunterlagen für eine Bewilligung sind daher unverzüglich beim zuständigen Landratsamt vorzulegen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens

Beschluss mit 19:0

Das Verfahren zur Sicherung der Wasserversorgung über den Wasserzweckverband Ingolstadt-Ost läuft seit 2020; hierzu wird vom WZV eine Verlängerung der befristeten Erlaubnis bis Ende 2023 beantragt, um eine Rechtssicherheit während des Verfahrens zu erhalten - siehe ebenfalls die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis, stimmt diesen zu und beschließt die Feststellung des Flächennutzungsplans.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Für die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Schulgrundstücke wurde mit Beschluss 225 am 16.03.2021 der Aufstellungsbeschluss und am 28.06.2022 mit Beschluss 461 die Teilaufhebung und Aufstellung als Beschluss gefasst. Der Entwurf wurde in der Zeit vom 29.06.2022 bis zum 03.08.2022 ausgelegt. Nun erfolgt die Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB als Abwägungs- und Billigungsbeschluss mit erneuter Auslegung nach §4a BauGB.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 05.07.2022)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 22.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Verkehrswesen (Schreiben vom 26.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Tiefbau (Schreiben vom 05.07.2022)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 21.07.2022)
- Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 20.07.2022)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 14.07.2022)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 20.07.2022)
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern (Schreiben vom 27.07.2022)
- Bayernets (Schreiben vom 29.06.2022)
- Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.07.2022)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 20.07.2022)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 22.07.2022)
- Gemeinde Ernsghaden (Schreiben vom 25.07.2022)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 27.08.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 27.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 14.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 08.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Kommunale Angelegenheiten (Schreiben vom 19.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 06.07.2022)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 30.07.2022)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 08.07.2022)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 03.08.2022)
- Deutsche Telekom (Schreiben vom 01.08.2022)
- Zweckverband zur Trinkwasserversorgung Biburger Gruppe (Schreiben vom 25.07.2022)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1. Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 27.08.2022)

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Stadt Vohburg möchte u. a. aufgrund des steigenden Bedarfs an Wohnbauflächen die planungsrechtliche Grundlage für eine konkrete Nachverdichtungsmaßnahme mit der Bebauung von Mehrfamilienhäusern nahe des Stadtzentrums schaffen und ändert daher den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wird gleichzeitig der nördlich der Regensburger Straße liegende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 aufgehoben.

Es wird dazu Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen.

Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B II1

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Gebäudestellung, Dachform, Dachfarbe, etc.) kommt besondere Bedeutung zu.

Der Ursprungsbebauungsplan setzt im gegenständlichen Bereich (16. Änderung und Aufhebungsflächen) entlang der Regensburger Straße geneigte Dachformen mit traufständig zur Straße stehenden Gebäuden fest. Innerhalb des Änderungsumgriffes ist nun beabsichtigt, diese Struktur nicht mehr aufzugreifen und das traufständige Gebäude im Norden des Grundstückes zu platzieren, während das zweite Gebäude giebelständig zum Straßenraum ausgerichtet werden soll.

Es wird daher angeregt, die Traufständigkeit ggf. zu belassen und die Gebäude umzustellen.

Es ist zudem festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird.

Die Schaffung von Gründächern - wie derzeit unter Punkt 5. der Festsetzungen vorgesehen - wird u. a. aus Klimaschutzgründen zwar grundsätzlich begrüßt. Es sollte dabei auch unbedingt darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Dies gilt umso mehr, da sich der gegenständliche Umgriff im Nahbereich der teilweise als Ensemble geschützten historischen Altstadt von Vohburg befindet. Die dortigen Gebäude weisen meist Satteldachformen mit roter Dachfarbe auf. Da zudem im vorliegenden Bestand des Bebauungsplanes „Schulgrundstücke“ regelmäßig Satteldachbauten - wenn auch nicht immer mit rot eingedeckten Dächern - vorhanden sind (da gemäß Ursprungsbebauungsplan auch (graues) Eternit zulässig ist) wird angeregt, diese Dachform, zumindest in einer flachgeneigten Variante - aufzugreifen und z.B. das nördliche Gebäude mit einem roten oder rotbraunen Satteldach festzusetzen.

Es wird zudem angeregt, unter Punkt 5 Bauliche Gestaltung Aussagen zur Fassadengestaltung zu treffen, z. B. folgendermaßen: „Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen. Zulässig sind weiße und pastellfarbene Anstriche. Grelle und leuchtende Farben werden ausgeschlossen. Zulässig sind zudem Holzverschalungen, naturbelassen oder braun lasiert.“

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt- wie im rechtskräftigen Bebauungsplan u. a. ursprünglich vorgesehen - z. B. Einfriedungen als Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel und ansonsten Maschendrahtzäune mit unauffälliger Farbgebung (z. B. grün), max. 1 m hoch, zuzulassen.

Es wird zur weitgehenden Erhaltung der Geländestruktur angeregt, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen, Garagen bzw. Carports zuzulassen.

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Auch sollten z. B. noch Festsetzungen zu Abstandsflächen getroffen werden.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschritte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen.

Bezüglich der Abstandsflächen sollten noch Festsetzungen getroffen werden, z.B. in Zusammenhang mit Art 6 BayBO.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach der Aufhebung ein gebührenfreies Genehmigungsverfahren nicht mehr möglich ist.

Erläuterung:

Der gegenständliche Teil des Bebauungsplanes, den die Stadt aufheben möchte (mittelgrau, vgl. Punkt 1.2 der Festsetzungen), ist bereits bebaut. Diese Teile der Bebauung - abgesehen von denjenigen der 16. Änderung - sollen nach den Ausführungen in der Begründung daher über den § 34 BauGB geregelt werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach der Aufhebung für künftige Vorhaben die Möglichkeit des kostenlosen Genehmigungsverfahrens nicht mehr gegeben ist.

4. Gemäß § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen u. a. als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete im Bebauungsplan vermerkt werden.

Erläuterung:

Teile der Flächen des BP Nr. 3 „Schulgrundstücke“ - 16. Änderung liegen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Gemäß Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 08.07.2022) ist wegen „[...] der durch den Freistaat Bayern umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen [...] der Geltungsbereich jedoch mittlerweile vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis geschützt.“ Es wird daher angeregt, diesen Sachverhalt in der Begründung aufzugreifen und zu erläutern.

Gemäß dem Bayernatlas Naturgefahren liegen die gegenständlichen Flächen im Bereich der Hochwassergefahrenflächen HQextrem. Wegen der daraus resultierenden Rechtsfolgen wird angeregt, die Flächen dieses Hochwasserrisikogebietes entsprechend augenfällig in der . Planzeichnung zu vermerken.

Daher sollte sich die Stadt Vohburg auch damit auseinandersetzen, wie mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen wird (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB und § 2 Abs. 3 BauGB).

5. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung nachzukommen, können Maßnahmen z. B. gern. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden.

Es wird angeregt, alle nicht für eine Überbauung benötigten Flächen versiegelungsfrei zu gestalten, z. B. durch Begrünung.

Gemäß Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z.B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen (siehe auch Punkt 1. oben).

Die Festsetzung begrünter Flachdächer auf Hauptgebäuden wird grundsätzlich begrüßt. Sollten sie weiterhin vorgesehen werden (vgl. Anregung zur Gestaltung unter Punkt 1 oben), wird angeregt, auf Teilen der Dachfläche z. B. auch Photovoltaik(PV)- Anlagen zuzulassen. Dabei wäre auch darauf zu achten, dass festgesetzte Bäume die PV Anlagen nicht verschatten.

Es wird außerdem angeregt, z. B. Festsetzungen gemäß Art 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder zu treffen, da das Fahrrad als Verkehrsmittel, insbesondere für Schüler, eine bedeutende Rolle spielt.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die sehr heterogene Gestaltung der umgebenden Bebauung werden die getroffenen Festsetzungen für ausreichend erachtet, um die Belange zum Orts- und Landschaftsbild sachgerecht mit den Erfordernissen zum Flächensparen und dem Klimaschutz abzuwägen.

Gerade die geforderte Dachbegrünung ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Änderungen, bzw. Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Zu 2.

Ebenso ist die Höhenlage der Gebäude auf dem ebenen Gelände des Planungsgebietes eindeutig und nachvollziehbar definiert.

Zu 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.

Die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt.

Zu 5.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung unterstützt die Nachverdichtung einer Parzelle in einem sehr heterogen bebauten Quartier.

Die rechtskräftige Bauleitplanung für die unmittelbar angrenzenden Flächen wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aufgehoben. Die getroffenen Festsetzungen werden für ausreichend erachtet.

Weitere Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Beschluss mit 19:0

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Begründung und die Planzeichnung sind entsprechend zu ergänzen.

2. Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 27.07.2022)

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgende Auflagen werden gefordert:

1. Beim Abriss von bestehenden Gebäuden und der Fällung von Bäumen ist das besondere Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass keine besonders oder streng geschützten Arten (insb. Fledermäuse oder Vögel) und die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung des gesetzlichen Artenschutzes sollte der zu entfernende Bestand von einer fachkundigen Person auf die genannten Artengruppen untersucht werden und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden.

Sollte sich bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes die Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch o.g. Arten herausstellen, müssen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden.

2. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Fällung, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen (z.B. Bäume, Sträucher, älteres Efeu) in der freien Landschaft generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.

Folgendes wird angeregt:

1. Bei der Auswahl der zu pflanzenden standortgerechten, klimaangepassten Laubbäume sind säulenförmige Bäume zu empfehlen, da anderenfalls große Baumkronen zukünftig Probleme mit bestehenden Gebäuden verursachen können und Rückschnitte nötig machen.
2. Aus diesem Grund gilt auch zu überlegen zwei Bäume aus der Festsetzung zu entfernen, da der Wurzelbereich dieser beiden geplanten Bäume zwischen Nachbargebäude und Tiefgarage stark eingeeengt wird und Probleme beim Wachstum hervorrufen könnte (s. Abb.1). Hier wäre die Pflanzung von höherwüchsigen Sträuchern sinnvoll.

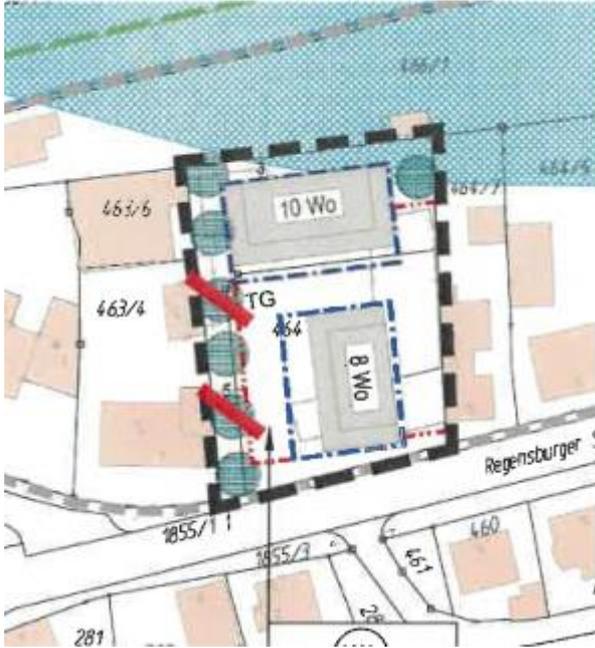


Abb. 1: Festgesetzte Bäume und Empfehlung der nicht zu pflanzenden Bäume (rot durchgestrichen)

3. Folgende Ergänzung wird zu Punkt 6.1 Fläche für Tiefgaragen empfohlen:

Die nicht überbauten Tiefgaragen sind ausgenommen der Wege, Terrassen und Spielbereiche nach gärtnerischen Gesichtspunkten zu begrünen. Es ist auf eine klimaangepasste Bepflanzung mit Rasen, Stauden, höherwüchsigen Sträuchern und Kleinbäumen 3. Wuchsordnung zu achten.

4. Des Weiteren ist folgender Punkt im Bebauungsplan zu ergänzen:

„Mit dem Einzelbauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.“ Begründung: Um die Umsetzung prüfen zu können oder um festzustellen, ob die vorgeschriebene Grünpflanzung überhaupt umgesetzt wurde, wird ein Freiflächengestaltungsplan benötigt. Andernfalls kann die Umsetzung der Pflanzungen nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden. Ebenfalls können Missverständnisse bezüglich der Pflanzenwahl bereits im Vorfeld ausgeräumt werden, sodass eine Korrektur etwaiger Fehlpflanzungen bei der Abnahme der Außenanlagen gar nicht erst erforderlich wird.

Abwägungsvorschlag:

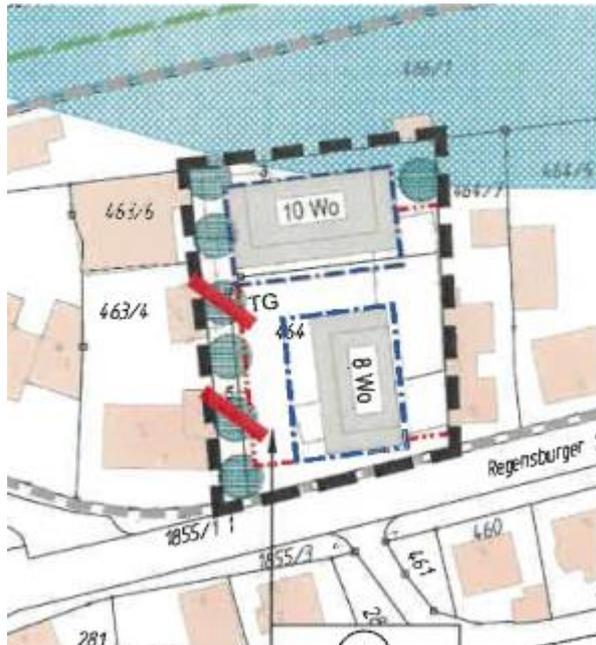
Zu Auflagen:

1. Inzwischen liegt eine Relevanzprüfung (Stand: 02.02.2023) zum Abriss der Bestandsgebäude zum Ausschluss von Besatz mit Fledermäusen vor. Sowohl bei zu entfernenden Gebäuden, Schuppen und Bäumen konnte ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und eine mögliche Nutzung durch diese nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde der Untersuchungsumfang, der mehrere Kontrollgänge umfasst, festgelegt. Das Ergebnis soll bis Anfang November diesen Jahres vorliegen. Entsprechend der Ergebnisse werden Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. CEF-Maßnahmen festgelegt. Dazu wird ein Hinweis im Bebauungsplan gegeben.

2. Die Anregung wird aufgegriffen und ein Hinweis zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelschutzzeit aufgenommen.

Zu Anregungen:

1. Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung (Punkt 7.3) um säulenförmige Bäume ergänzt.
2. Die Anregung wird aufgegriffen und anstatt zwei Bäumen (siehe Abb.1) jeweils eine Gruppe aus drei höherwüchsigen Sträuchern vorgesehen sowie die Festsetzungen und Planzeichnung dahingehend ergänzt.



3. Abb. 1: Festgesetzte Bäume und Empfehlung der nicht zu pflanzenden Bäume (rot durchgestrichen)
4. Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung (Punkt 6.1) ergänzt:
Nicht überbaute Tiefgaragen sind ausgenommen der Wege, Terrassen und Spielbereiche nach gärtnerischen Gesichtspunkten zu begrünen. Es ist auf eine klimaangepasste Bepflanzung mit Rasen, Stauden, höherwüchsigen Sträuchern und Kleinbäumen 3. Wuchsordnung zu achten.
5. Die Anregung wird aufgegriffen und der Hinweis „Mit dem Einzelbauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.“ aufgenommen.

Beschluss mit 19:0

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Die Begründung und die Planzeichnung sind entsprechend zu ergänzen.

3. Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 14.07.2022)

Stellungnahme:

Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein kleiner Bereich im Nord-Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm; der gesamte Bereich liegt in einem sogenannten Risikogebiet (HQextrem) nach § 78 b WHG.

Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Gemeinde sowohl die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet als auch die Lage im Risikogebiet in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen (s. § 78 Abs. 3 und § 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG). In der Begründung ist nicht erkennbar, dass diese Abwägung stattgefunden hat.

Nach § 9 Abs. 6 a BauGB sollen im Bebauungsplan nicht nur festgesetzten Überschwemmungsgebiete sondern auch Risikogebiete im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG nachrichtlich übernommen werden. Auf das Risikogebiet wurde jedoch nur im Textteil des Bebauungsplanes hingewiesen. Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde sollte auch das Risikogebiet zeichnerisch dargestellt werden.

Außerdem empfehlen wir im Textteil auf § 78c Abs. 2 WHG (Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten) hinzuweisen.

Die Unterlagen sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Beschluss mit 19:0

Der Bebauungsplan und die Begründung sind redaktionell zu ergänzen (s. auch Abwägung zu Pkt. 1 – zu 4.).

4. Landratsamt Pfaffenhofen - Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 08.07.2022)

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Hinweis:

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

Beschluss mit 19:0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

5. Landratsamt Pfaffenhofen – Kommunale Angelegenheiten (Schreiben vom 19.07.2022)

Stellungnahme:

Keine Anregungen und Bedenken, jedoch folgende Anmerkung:

Zwar wurden in den vorliegenden Planunterlagen keine Angaben zur technischen Infrastruktur getroffen; wir gehen jedoch davon aus, dass die Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Plangebiet über den Anschluss an bestehende Netze gesichert wird.

Beschluss mit 19:0

Die technische Infrastruktur wird über die bestehenden Sparten sichergestellt.

6. Landrastamt Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 06.07.2022)

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt

Die Abfallbehälter sind an der Regensburger Straße bereitzustellen.

Beschluss mit 19:0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 30.07.2022)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg plant mit der 16. Änderung eine konkrete Nachverdichtungsmaßnahme mit zwei Mehrfamilienhäusern von je 10 bzw. 8 Wohneinheiten auf der Flurnummer 463/5 und 464, jeweils der Gemarkung Vohburg. Außerdem soll im gezeichneten Geltungsbereich eine Teilaufhebung mit den Flurnummern 248, 248/3, 463/2, 463/4, 463/5, 463/6, 464, 464/2, 464/3, 464/5, 464/7, 465, 465/2, 465/3, 465/5, 466/1 und 1856/4, ebenfalls alle der Gemarkung Vohburg a. d. Donau zu einem Allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen werden. Es sollen zwei- bis dreigeschossige Bebauung in der bisherigen Lage der Gebäude möglich werden. Die Unterbringung der Stellplätze werden mit einer Tiefgarage angedacht. Der Geltungsbereich des Planbereichs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt. Mit der Teilaufhebung soll das gekennzeichnete Planfläche zukünftig als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Süden verläuft die Regensburger Straße. Im Westen befindet sich die Caritas mit Büroräumen und einer Lagerhalle die gewerblich genutzt wird. Wie bereits im Vorgespräch vom 09.02.2022 besprochen wurden, besteht der Gewerbebetrieb der Caritas im Westen und im Süden der Verkehrslärm. Im Gespräch wurde bereits die Konfliktsituation zur Gebietsänderung angesprochen und eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich Straßenverkehrslärm und Gewerbebetrieb mit vorgeschlagenen Maßnahmen gefordert. Die überschlägige Berechnung der Regensburger Straße nach der RLS 90 zeigt, dass die Werte der 16; BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet sowohl tags als auch nachts überschritten sind. Der räumliche Geltungsbereich soll in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Aufgrund des gewerblichen Betriebes und des Straßenverkehrslärms sind mit Konflikten der Teilaufhebung und dem gesunden Wohnen nicht auszuschließen. Es ist ein Nachweis einer amtlich anerkannten Messstelle (§ 29b BImSchG) vorzulegen, welcher die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den Schutzwürden Räumen nach DIN 4109 mit vorgeschlagenen Maßnahmen nachweist. Darüber hinaus darf es zu keiner Einschränkung des benachbarten Gewerbebetriebes kommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann eine abschließende Stellungnahme erst abgegeben werden, wenn anhand einer schalltechnischen Untersuchung eines amtlich anerkannten Gutachters (§ 29b BImSchG-Messstelle) nachgewiesen wird, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein ausreichender Schutz der Wohnbebauung (Gesundes Wohnen) hinsichtlich des umliegenden gewerblichen Betriebes (Flurnummer 463/4 und 463/6) sowie des Straßenverkehrslärms gewährleistet werden kann. O. g. schalltechnischer Nachweis ist zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

Abwägung:

Eine schalltechnische Untersuchung liegt mittlerweile vor.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass auf dem Plangebiet schalltechnische Konflikte mit der Nachbarschaft, insbesondere der im Süden angrenzenden Staatsstraße nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Innen- und Außenwohnbereich wurden Maßnahmen zum Schallschutz erarbeitet. Diese werden im BP festgesetzt.

Beschluss mit 19:0

Der BP ist bezüglich der notwendigen Schallschutzmaßnahmen zu ergänzen.

8. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 08.07.2022)

Stellungnahme:

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulgrundstücke“ in Vohburg sowie dem Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Das Grundwasser steht in Teilbereichen oberflächennah (ab ca. 2,5 – 3 m unter GOK) an. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller bzw. die Tiefgarage wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen sind.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

2. Abwasserbeseitigung

Vohburg wird größtenteils im Mischsystem entwässert und ist an die Zentralkläranlage Vohburg angeschlossen, die ausreichend leistungsfähig ist.

Aus der 16. Änderung des Bebauungsplanes geht nicht daraus hervor, wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll.

Wir geben daher nachfolgende Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Sollte geplant werden anfallendes Niederschlagswasser zu versickern, so ist nachfolgendes zu beachten:

Das erlaubnisfreie Versickern setzt primär eine flächenhafte Versickerung z.B. über Mulden voraus. Sollte dies nicht möglich ist, ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen anzustreben. Eine Versickerung über Sickerschächte (punktuelle Versickerung) dürfte aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers auf jeden Fall nicht möglich sein, ggf. ist auch eine Versickerung über Rigolen nicht möglich. Eine Versickerung über Sickerschächte wäre außerdem nur dann möglich, wenn nachweislich zwingende Gründe die anderen vorgenannten Lösungen ausschließen.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist daher zu überprüfen unter welchen Voraussetzungen eine Versickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik überhaupt möglich ist.

Sollte die Überprüfung der Grundwasserstände ergeben, dass die Grundwasserstände für eine unterirdische Versickerungsanlage nicht ausreichen, so ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass aufgrund der Grundwasserstände eine unterirdische Versickerungsanlage nicht zulässig ist und nur eine breitflächige Versickerung zum Tragen kommen darf. Allerdings weisen wir besonders darauf hin, dass aufgrund der kleinen Grundstücke eine flächenhafte Versickerung nur schwer

durchzusetzen sein wird. Sind die Grundwasserstände nur für eine flächenhafte Versickerung geeignet sein, sollte die Entwässerung daher im Mischsystem angedacht werden. Es empfiehlt sich dann die Entwässerung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nochmals abzustimmen.

3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulgrundstücke“ in Vohburg befindet sich ca. 30 m südlich der Kleinen Donau und liegt im nördlichen Bereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Donau. Aufgrund der durch den Freistaat Bayern umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen ist der Geltungsbereich jedoch mittlerweile vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis geschützt.

Der Planungsraum kann allerdings bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) von Überflutungen betroffen sein, wobei sich Wasserspiegelhöhen von ca. 357,05 m ü NN einstellen können. Somit liegt der Planungsraum in einem Hochwasserrisikogebiet.

Risikogebiete nach §73 Abs. 1 Satz 1 WHG sind im jeweiligen Bauleitplan zu vermerken. Damit soll sichergestellt werden, dass in den für das Baurecht maßgeblichen Plänen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Hochwassersituation erkennbar ist.

Darüber hinaus sollte sich die Stadt Vohburg in der Abwägung damit auseinandersetzen, wie mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen wird (z.B. Berücksichtigung bei Alarm- und Einsatzplänen, Herstellung einer ausreichenden Höhenlage der geplanten Bebauung usw.).

4. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. Die Art der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nochmal zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sind vor allem die hohen Grundwasserstände und die Grundstücksgröße zu beachten. Für Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Entwässerung stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept ist im Rahmen der Objektplanung in Absprache mit dem WWA zu erstellen. Die Höhenlage der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Überflutungskoten bis zum nächsten Verfahrensschritt festgesetzt.

Beschluss mit 19:0

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Der BP ist entsprechend zu ergänzen.

9. Handwerkskammer (Schreiben vom 03.08.2022)

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Änderungsverfahren eines bestehenden Bebauungsplans der Stadt Vohburg a.d. Donau aus den 1970er Jahren für einen Änderungsbereich südlich der Altstadt von Vohburg, direkt zwischen der Kleinen Donau und der Regensburger Straße gelegen, sowie eine Aufhebung der bisher gültigen Festsetzungen des bisher fünfmal geänderten Bauleitplans für einen angrenzenden, weiter gefassten Geltungsbereich:

Die Teiländerung zur Realisierung von zwei Mehrfamilienhäusern mit 8 bzw. 10 geplanten Wohneinheiten und Tiefgarage betrifft die 1.910 m² Fläche Vohburg a. d. Donau, im weiteren 1,52 ha großen Geltungsbereich nördlich der Regensburger Straße soll zu Nachverdichtungszwecken der Bebauungsplan aus den 1970er Jahren aufgehoben werden.

Die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht eine Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Dies bedingt eine Zulässigkeit von Bauvorhaben, die bislang nicht gegeben war

und ist im Kontext mit dem sechzehnten Änderungsbereich zu beurteilen, der nun als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll, - was absehbar eine Nachverdichtung im gesamten Aufhebungsbereich wohl rein zu Wohnbauzwecken mit sich bringen wird:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern steht, auch wenn die neu geplante Festsetzung der sich am Standort entwickelten bzw. beabsichtigten Nutzung dem nun angestrebten Gebietstyp Allgemeines Wohngebiet entsprechen mag, Vorhaben einer Umwidmung in Form der „Herabstufung“ eines Gebietstyps äußerst kritisch gegenüber, denn von der anstehenden Änderung des Gebietstyps sind nicht nur etwaige in dem zu einem Allgemeinen Wohngebiet umzuwidmenden Gebiet ansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe betroffen, sondern auch indirekt jene in den umliegenden gemischt genutzten Bereichen angrenzend. Die mit der Herabstufung des Gebietstyps verbundene relativ zu einem Mischgebiet höhere Schutzwürdigkeit von Wohnbebauung in Hinsicht auf immissionsschutzrechtliche Aspekte kann negative Auswirkungen bezüglich der Standortbedingungen für im baulichen Umfeld bestehenden bestandskräftig genehmigten Unternehmen als indirekten Effekt mit sich bringen- dies gilt insbesondere hinsichtlich betrieblicher Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Eine schleichende Umwandlung des Areals in ein überwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet würde bedingt durch die erhöhte Schutzwürdigkeit in Bezug auf Immissionsbelastungen eine Einschränkung der in der baulichen Umgebung ansässigen Betriebe und ihrer genehmigten Nutzungen bedeuten.

Im Rahmen der weiteren Planungen ist auch zukünftig sicherzustellen, dass bestehende bestandskräftig genehmigte Handwerksbetriebe durch das Heranrücken von neu geplanter (Wohn-) bebauung nicht eingeschränkt oder gar in ihrer Existenz werden- die gilt sowohl hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs insbesondere in Bezug auf die von ihnen ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) sowie den zugehörigen Betriebsverkehr genauso wie hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Betriebsstandort.

Weiterhin stellen gerade Mischgebietsflächen eine wichtige Ansiedlungsoption für das nicht wesentlich störende Handwerk und Gewerbe dar, die wie jetzt in diesem Fall in dieser vergleichsweise Nahe zum Ortszentrum situierten Lage in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus unserer Sicht ist die Sicherung der verbliebenen Misch- und Dorfgebietsflächen im Stadtgebiet ein wichtiges Unterfangen, wird hier doch ein gleichwertiges und gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und kleinstrukturiertem Gewerbe zugelassen, ohne dass die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückstehen muss. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Bemühungen zur Ansiedlung von nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung in den ausgewiesenen Mischgebieten grundsätzlich konsequent weiter zu verfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen vor allem auch eine quantitative Durchmischung dieser Gebiete anzustreben.

Des Weiteren äußerst kritisch betrachten wir die mit der im Rahmen der angestrebten Aufhebung geschaffenen Nachverdichtungsmöglichkeiten in einem Areal, das teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der kleinen Donau liegt, wie im Planentwurf ausgewiesen: Es ist unbedingt planerisch auszuschließen, dass wichtige Retentionsräume für den Hochwasserschutz künftig durch weitere bauliche Nutzungen überplant werden könnten.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist gemeinsam mit weiteren Vertretern der Bau- und Wasserwirtschaft Unterzeichnerin einer gemeinsamen Erklärung, die sich für die Risikovermeidung durch an Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse angepasstes Bauen stark macht. Es ist daher hervorzuheben, dass grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.

Abwägungsvorschlag:

Mittlerweile liegt ein schalltechnisches Gutachten vor und wird in die Planung eingearbeitet (s. Pkt. 7). Aufgrund der durch den Freistaat Bayern umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen ist das Planungsgebiet vor einem HQ100 geschützt (s. Stellungnahme WWA – Pkt. 8).

Beschluss mit 19:0

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in die Planung einzuarbeiten.

10. Deutsche Telekom (Schreiben vom 01.08.2022)

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Sollte doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss mit 19:0

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind in der weiteren Objektplanung zu berücksichtigen.

11. Zweckverband Biburger Gruppe (Schreiben vom 25.07.2022)

Stellungnahme:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe hat keine Einwände zur vorliegenden Planfassung vom 28.06.2022.

Die Flurstücke im Geltungsbereich sind bereits an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung für die Flurstücke 464 und 463/5 ist somit gesichert. Falls die vorhandenen Anschlüsse für die zukünftige Bebauung nicht ausreichen sollten, können diese gegen Kostenübernahme vergrößert werden.

Beschluss mit 19:0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Objektplanung zu beachten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg billigt den Entwurf, nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis, stimmt diesen zu und beschließt die erneut Auslegung nach § 4a BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9. Zuschussantrag des SV Irsching-Knodorf e.V. zur Erneuerung der Stockbahnen	627
--	------------

Der SV Irsching-Knodorf e.V. stellte mit Schreiben vom 17.01.2023 einen Antrag auf Bezuschussung der Erneuerung von vier Stockbahnen. Die Kosten für die Erneuerung belaufen sich auf insgesamt 28.525,49 €.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Vohburg sieht für die Sanierung von Sportstätten einen Zuschuss in Höhe von 15,0 % vor. Für Eigenleistungen der Mitglieder wird ein Stundensatz von 10,00 € anerkannt. Dieser wird mit ebenfalls 15,0 % bezuschusst.

Beschluss:

Der SV Irsching-Knodorf e. V. erhält für die Erneuerung der Stockbahnen einen Zuschuss in Höhe von pauschal 6.000,00 €. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne StR M. Amann (persönlich beteiligt, Art. 49 Abs. 1 GO)

10. Aussetzung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Innenstadtbereich

628

Der ruhende Verkehr in der Donaustraße wird auch, gemäß Beschluss aus dem Jahr 2022, auch in diesem Jahr überwacht.

Die Baumaßnahme „Sanierung der Donaustraße“ beginnt in diesen Tagen und die Donaustraße ist abschnittsweise voll gesperrt.

Nach Rücksprache mit der Stadt Mainburg (Verwaltung) und der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft (Durchführung der Überwachung), zuständig sind, wäre es kein Problem die Überwachung bis zum Jahresende 2023 auszusetzen. Personalkosten fallen sodann keine weiteren mehr an, lediglich die Softwarelizenz mit 249,00 € pro Quartal fallen weiterhin an und müssen bezahlt werden.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg stellt im Zeitraum vom 01.04.2023 - 31.12.2023 die Parkraumüberwachung in der Innenstadt ein.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 10

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Eisenhofer, M. Amann, E.Müller, H. Steinberger, Völler, Ludsteck, Dr. Schäringer, J.Steinberger, König, Pflügl

11. Warmbad Irsching

11.1 Festlegung der Öffnungszeiten

629

Auf Grund der gestiegenen Energiekosten und den großen Energiebedarf, gerade in den Morgenstunden, soll das Warmbad vom Eröffnungstag, Samstag 29.04.2023 bis zum Freitag 26.05.2023 erst ab 11:00 Uhr (vormals 10:00 Uhr) öffnen und um 19:00 Uhr (Dienstag – Freitag) schließen. An den Wochenenden und den Feiertagen 01.05., 18.05. und 29.05.2023 ist das Warmbad von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Ab den Pfingstferienbeginn am 27.05.2023 werden die Öffnungszeiten wie gewohnt von 10:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen und 10:00 bis 19:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bleiben. Der Montag bleibt Ruhetag, wie in der vergangenen Badesaison soll der Montag auch in den Ferien ein Ruhetag bleiben (Ausnahme: 01.05.2023 (Maifeiertag) und 29.05.2023 (Pfingstmontag)). Die Schwimmkurse können sodann wieder durchgehend montags angeboten werden.

Der Termin für den Kindertriathlon, der wieder in Zusammenarbeit mit dem Life Park Max durchgeführt wird, ist am Samstag, 01.07.2023 geplant.

Saisonbeginn ist am Samstag, 29.04.2023, letzter Öffnungstag am Sonntag, 17.09.2023, wobei die Badereferenten wieder eine Option erhalten sollen, witterungsbedingt eine spätere Schließung von bis zu zwei Wochen abzusprechen.

Beschluss:

Die Öffnungszeiten sind an den Werktagen von 29.04.2023 – 26.05.2023 sind von 11:00 bis 19:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Ab dem 27.05.2023 sind die Öffnungszeiten an Werktagen von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertage von 10:00 – 19:00 Uhr.

Montag bleibt Ruhetag, mit Ausnahme der beiden Feiertage am 01.05.2023 und 29.05.2023. Die Badesaison beginnt am 29.04.2023 und endet am 17.09.2023. Die Verwaltung wird, in Absprache mit den Badreferenten ermächtigt, die Schließung in Abhängigkeit der Witterung, um bis zu zwei Wochen nach hinten zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11.2 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2023 630

Die Eintrittsgebühren (Tages,- Block- und Jahreskarten) wurden zuletzt mit Beschluss vom 20.03.2018 zum Beginn der Badesaison 2018 erhöht.

Die Erhöhung erfasste sowohl Tages,- Block,- und Jahreskarten. Für das Jahr 2019 wurden keine Gebührenerhöhungen vorgenommen. Für das Jahr 2022 wurden mit Beschluss vom 15.02.2022 (Nr. 396) die Jahreskarten erhöht und eine neue Familientageskarte eingeführt.

Im vergangenen Jahr wurden folgende Karten verkauft:

Jahreskarten

Erwachsene	123	Stück
Kinder	77	Stück
Familien	114	Stück
Alleinerziehend	8	Stück

Blockkarten

Erwachsenen	266	Stück
Kinder	434	Stück

Tageskarten

Abendkarten	2.079	Stück
Erwachsenen	12.249	Stück
Kinder	9.478	Stück
Familienkarten (1 Erw., 2 Kinder)	359	Stück
Familienkarte (2 Erw., 2 Kinder)	1.724	Stück

Auf Grund der ständig steigenden Lebenshaltungskosten schlägt die Verwaltung, nach Rücksprache mit der Leitung des Warmbades, Frau Schweiger, und den Badreferenten des Stadtrates, vor die Gebühren nicht zu erhöhen.

Beschluss:

Die Schwimmbad-Gebührensatzung vom 06.04.2022 wird nicht verändert. Die Gebühren verbleiben auf dem Niveau aus dem Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11.3 Festlegung des Werbeetats 2023 631

Für das Warmbad Irsching werden auch im Jahr 2023 Werbemaßnahmen (Printmedien, Flyer etc.) geplant. Nach Rücksprache mit Fr. Schweiger als Badeleitung wird auch in diesem Jahr auf die Werbung im Radio IN verzichtet.

Da auch in diesem Jahr von einem „normalen“ Badebetrieb ausgegangen wird, bei dem die Besucherzahlen nicht beschränkt werden, könnte man wieder gezielt Werbung schalten.

Im Jahr 2023 soll ein Volumen von ca. 7.000,00 € (netto) zur Verfügung stehen, die in Zusammenarbeit mit Herrn Müller, investiert werden. Die tatsächlichen Ausgaben wurden aber auch im Jahr 2022 mit 2.035,00 € (netto) deutlich unterschritten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt Werbeaktionen für das Warmbad Irsching im Jahr 2023 in Höhe von 7.000,00 € (netto) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12. Ersatzbeschaffung eines Servers für das Rathaus 632

Der Server „AW01“ des Rathauses ist an seiner Leistungsgrenze angekommen. Der Server wurde im Jahr 2013 beschafft. Das installierte Betriebssystem wird zukünftig nicht mehr weiter unterstützt. Aufgrund der Leistungswerte des Servers ist eine Neuinstallation nicht wirtschaftlich. Der Speicherplatz ist nicht mehr ausreichend. Daher soll ein neuer leistungsfähiger Server beschafft werden, der unter anderem auch den veralteten virtuellen Terminalserver ersetzt. Ein Terminalserver wird unter anderem für die Home-Office-Arbeiten und für die Anbindung der Außenstellen wie z. B. der Kindertagesstätten benötigt.

Die Verwaltung bat fünf Firmen um die Abgabe eines Angebotes. Drei Firmen gaben ein Angebot ab. Der wirtschaftlichste Anbieter war die Firma WS-IT-Systeme GmbH mit einem Bruttoangebotswert von 17.850,00 €. Die Differenz zum Nächstbietenden liegt bei +1,24 %.

Ein Server hat eine Lebensdauer von ca. 10 Jahren. Der zweite Rathausserver wurde zuletzt im Jahr 2018 ausgetauscht und ist noch in einem guten Zustand.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung eines neuen Servers für das Rathaus durch die Firma WS-IT-Systeme GmbH, 85088 Vohburg, zum Bruttoangebotspreis von 17.850,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2023 633

Nach § 12 Abs. 1 KommHV sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) auch angemessene Abschreibungen und Verzinsungen zu veranschlagen. Kostenrechnende Einrichtungen sind unter anderem die Friedhöfe und die Abwasserbeseitigung. Auch laut Art. 8 Abs. 3 Satz 14 KAG gehören eine angemessene Abschreibung und Verzinsung zu den ansatzfähigen Kosten einer Gebührenkalkulation. Dabei wird zwischen einer Finanzierung über Eigen- oder Fremdkapital nicht unterschieden. Der bisherige kalkulatorische Zinssatz lag für den Zeitraum 2018 bis 2022 bei 3,5 %.

Bei der Kalkulation einer angemessenen Verzinsung kann die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik herangezogen werden. Demnach sollte sich der Zinssatz an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren.

Nach der Auffassung des BayVGH, Urteil vom 22.09.2011, AZ 4N10.215, ist eine Orientierung am Durchschnitt der letzten 25 Jahre aller Laufzeiten der Umlaufrenditen von inländischen Schuldverschreibungen nicht zu beanstanden (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld: Satzungen zur Abwasserbeseitigung Abschnitt 20.09, Nr. 10 e), dd) Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes).

Die kalkulatorische Verzinsung soll dabei nicht die aktuellen Zinssätze abbilden sondern die langfristigen Zinsentwicklungen während der gesamten Nutzungsdauer des langlebigen Anlageguts berücksichtigen. Die Zinsbasis bildet der Restbuchwert des langlebigen Anlageguts auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswerts abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Zur Bestimmung der durchschnittlichen Nutzungsdauer wird das langfristige Anlagegut der Abwasserversorgung betrachtet. Hierbei liegt die Nutzungsdauer zwischen höchstens 75 Jahren bei den Sonderbauwerken, 50 Jahren bei den Kanälen und zwischen drei und 28 Jahren bei der Kläranlage. Der Restbuchwert der Kläranlage liegt bei 2.974.700,00 €, der Restbuchwert der restlichen Anlagen bei 2.782.100,00 €. Eine Heranziehung des Zinssatzes für 25 Jahre wäre daher realistisch.

Die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent wurden zuletzt im Oktober 2022 veröffentlicht:

	Zinssatz über alle Laufzeiten
Durchschnitt gesamt	4,4 %
Durchschnitt letzte 10 Jahre	0,5 %
Durchschnitt letzte 20 Jahre	2,0 %
Durchschnitt letzte 30 Jahre	3,3 %

Der Zinssatz des Durchschnitts der letzten 25 Jahre liegt rechnerisch bei 2,65 %. Aktuell werden die Abwassergebühren neu berechnet. Um die Gebührenhöhe zu regulieren, kann auch ein Zins leicht unter dem Durchschnitt von 25 Jahren gewählt werden. Ein Zinssatz von 2,5 % erscheint noch angemessen. Der Zinssatz soll für den Zeitraum 2023 bis 2026 angewandt werden, sofern keine wesentlichen Veränderungen auftreten.

Beschluss:

Der Kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Vohburg a. d. Donau wird ab dem Jahr 2023 von bisher 3,5 % auf 2,5 % gesenkt.

Der Satz gilt für die Jahre 2023 bis 2026, sofern sich keine wesentlichen Veränderungen bei den Umlaufrenditen ergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Aufhebung der Kürzung der Reisekosten für das Personal der Stadt Vohburg 634

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung gestrichen.

Beschluss:

Mit der Streichung des Tagesordnungspunkts besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

15. Bekanntgaben des Bürgermeisters

16. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Dietz informierte über die anstehenden Feierlichkeiten im Rahmen der 50-jährigen Städtepartnerschaft in Clermont. Er bat die Stadtratsmitglieder sich den Termin von 13.10.-15.10.2023 vorzunehmen, da hier die offizielle Feier in Clermont stattfinden wird.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister